

Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anschrift Genehmigungsbehörde:	Aktenzeichen/Projektnummer des Antragstellers
Landkreis Rotenburg (Wümme)	
Hopfengarten 2	Finanzamt
27356 Rotenburg (Wümme)	Finanzamt Hannover-Mitte

1. Adressdaten

Antragsteller/-in: Windwärts Energie GmbH	Tel.: 0511/123573-0
	Fax.: 0511/123573-190
Straße, Haus-Nr.: Hanomaghof 1	E-Mail: info@windwaerts.de
PLZ / Ort.: 30449 Hannover	

Zur Bearbeitung von Rückfragen ist anzusprechen:

Im Betrieb des Antragstellers:

Sachbearbeiter: Hauke Eggers-Mohrmann
 Tel.: 0511/123573-628
 Fax.: 0511/123573-190
 E-Mail: hauke.eggerts-
 mohrmann@windwaerts.de

Verfasser des Antrags:

Firma: Windwärts Energie GmbH
 Bearbeiter: Matthias Düsterhöft
 Tel.: 0511/123573-642
 Fax.: 0511/123573-190
 E-Mail: matthias.duesterhoeft@windwaerts.de
 Straße, Haus-Nr.: Hanomaghof 1
 PLZ / Ort: 30449 Hannover

Verantwortlicher nach § 52b (1) Satz 1 BImSchG:

Name, Vorname Wenzlaff, Björn
 Tel.: 0511/123573-0
 Fax.: 0511/123573-190
 E-Mail: bjoern.wenzlaff@windwaerts.de

2. Allgemeine Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich**2.1 Standort der Anlage/des Betriebsbereichs**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage oder der Betriebsbereich errichtet werden soll.

Samtgemeinde Zeven, Gemeinden Gyhum und Hesedorf bei Gyhum

ETRS 89 - UTM Koordinaten

Ost Nord

WEA 1 32.520.662 5.895.078

WEA 2 32.520.439 5.894.739

WEA 3 32.520.377 5.894.260

WEA 4 32.520.769 5.894.401

WEA 5 32.521.214 5.894.237

PLZ / Ort: 27404 Gyhum

Straße, Haus-Nr.:

Ost-/ Nordwert:

Gemarkung / Flur / Flurstücke:	Gyhum	10	129/5
	Gyhum	10	134/1
	Gyhum	10	135/3
	Gyhum	10	119/3
	Hesedorf bei Gyhum	1	36/1

2.2 a Art der Anlage

Nummer der Hauptanlage:

Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV.: 1.6.2V

BlmSchV.:

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV.: Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

Betriebsinterne Bezeichnung: Windpark Gyhum - Hesedorf WEA 1 bis 5

Kapazität/Leistung:

vorhandene: 0 MW zukünftige: 27,65 MW

2.2 b Art des Betriebsbereichs gemäß 12. BImSchV

- Betriebsbereich der unteren Klasse
 Betriebsbereich der oberen Klasse

2.3 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Anlage-Nr. A

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 1

Kapazität 0 MW
vorhandene:

Kapazität 5,53 MW
zukünftige:

Anlage-Nr. A

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 2

Kapazität 0 MW
vorhandene:

Kapazität 5,53 MW
zukünftige:

Anlage-Nr. A

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 3

Kapazität 0 MW
vorhandene:

Kapazität 5,53 MW
zukünftige:

Anlage-Nr. A
Bezeichnung der Anlage gemäß
der 4. BImSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 4

Kapazität 0 MW
vorhandene:

Kapazität 5,53 MW
zukünftige:

Anlage-Nr. A
Bezeichnung der Anlage gemäß
der 4. BImSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 5

Kapazität 0 MW
vorhandene:

Kapazität 5,53 MW
zukünftige:

3. Art des Verfahrens

Genehmigungsverfahren:

- | | | |
|--|---------------------------|-------------------------------------|
| Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage mit Öffentlichkeitsbeteiligung | § 4 i. V. m. § 10 BImSchG | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage ohne Öffentlichkeitsbeteiligung | § 4 i. V. m. § 19 BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung einer Versuchsanlage | § 2 (3) 4. BImSchV | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Lage | § 16 (1) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| des Betriebs der Anlage | § 16 (1) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| der Beschaffenheit | § 16 (1) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungs-
bedürftigen Anlage | § 16a BImSchG | <input type="checkbox"/> |
|
 | | |
| Antrag auf Teilgenehmigung | § 8 BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung | § 8a (1) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns des Betriebes | § 8a (3) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides | § 9 BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Befristung | § 12 (2) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag, von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen | § 16 (2) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung | § 16 (4) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit | § 19 (3) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen
Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist | § 23b BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen
Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist | § 23b BImSchG | <input type="checkbox"/> |

Antrag auf Genehmigung der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23b BImSchG

Anzeigeverfahren:

Anzeige zur Änderung § 15 (1) BImSchG

Anzeige der Betriebseinstellung § 15 (3) BImSchG

Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage § 67 (2) BImSchG

Anzeige einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23a BImSchG

Stimmen Sie der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zu? Ja Nein

BVT-Vorschrift:

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV ist erforderlich

Ja Nein Vorhanden

Ein AZB wurde mit folgendem Vorhaben erstellt:

Bescheid vom: Aktenzeichen:

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf:

den Bescheid vom: Aktenzeichen:
 den Bescheid vom: Aktenzeichen:

3.1 Eingeschlossene Verfahren (§ 13 BImSchG, § 23b BImSchG) und Ausnahmen

Folgende nach § 13 BImSchG bzw. § 23b BImSchG eingeschlossene Entscheidungen werden beantragt:

- Baugenehmigung § 63/§ 64 NBauO
- Eignungsfeststellung § 63 WHG
- Erlaubnis § 18(1) BetrSichV
- Veterinärrechtliche Zulassung § Art 24 VO EU 1069
- Indirekteinleitung § 58 WHG
- Genehmigung § 17 SprengG

Weitere eingeschlossene Entscheidungen bitte benennen:

Entscheidung	Rechtsvorschrift
1	2
Gewässerquerung durch Wegebau und Kabeltrassen	nach § 57 NWG
Grundwasserentnahme und Einleitung, Wasserhaltung	nach § 8 WHG

Folgende Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:

- Ausnahme § 19 GefStoffV
- Ausnahme § 18 BioStoffV
- Ausnahme § 3a Abs. 3 ArbStättV

Ausnahme

§ 3 2. SprengV



Weitere Ausnahmen/Befreiungen bitte benennen:

Ausnahme/Befreiung	Rechtsvorschrift
1	2

3.2 nicht eingeschlossene Verfahren

Nennen Sie alle nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossen Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden/wurden:

Verfahren	Rechtsvorschrift	Zuständige Stelle
1	2	3

4. Weitere Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

4.1 Inbetriebnahme

Die Anlage/der Betriebsbereich soll im Dezember 2022 (Monat/Jahr) in Betrieb genommen werden.

4.2 Voraussichtliche Kosten

Errichtungskosten Euro

davon Rohbaukosten Euro

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

5. UVP-Pflicht

Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:

Nummer: 1.6.3

Bezeichnung: Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;

Eintrag (X, A, S): S

UVP-Pflicht

- Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

6. TEHG

Anlage gemäß TEHG

Nr. der Anlage gem. Anhang 1
des TEHG:

Bezeichnung der Anlage gem.
Anhang 1 des TEHG:

7. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

Ist die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation oder

- Ja
 Nein

2. Anlage, die ein Umweltmanagement eingeführt hat und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 11/2015) zertifiziert ist.

- Ja
 Nein

Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung,
die der Behörde vorliegen, wird verwiesen:

8. Beabsichtigte Änderung

9. Begründung

Die Windwärts Energie GmbH plant die Errichtung von fünf Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinden Gyhum und Hesedorf, im Vorranggebiet Nr. 27 des RROP Rotenburg/Wümme. Geplant ist die Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Typ General Electric 5.53 mit einer Nabenhöhe von 161m und einem Rotordurchmesser von 158 m. Die Genehmigung ist gemäß § 4 BImSchG zu erteilen.

Für weiterführende Begründung siehe Kapitel 1.2 - Kurzbeschreibung.

28. Nov. 2020

Hawes

Ort, Datum

Unterschrift

Ma. I. Choi

Windwärts Energie GmbH | Hanomaghof 1 | 30449 Hannover

Landkreis Rotenburg / Wümme
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung
z. Hd. Herrn Böder
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Ansprechpartner

Hauke Eggers-Mohrmann
hauke.eggert-mohrmann@windwaerts.de
T. +49 (0)511 123 573-628
M. +49 (0)173 96 80 640

28. November 2020

1.1 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen

WEA 1: 27404 Gyhum, Gemarkung Gyhum, Flur 10, Flurstück 129/5
WEA 2: 27404 Gyhum, Gemarkung Gyhum, Flur 10, Flurstück 134/1
WEA 3: 27404 Gyhum, Gemarkung Gyhum, Flur 10, Flurstück 135/3
WEA 4: 27404 Gyhum, Gemarkung Gyhum, Flur 10, Flurstück 119/3
WEA 5: 27404 Gyhum, Gemarkung Hesedorf bei Gyhum, Flur 1, 36/1

Hier: Antrag auf sofortige Vollziehung

Sehr geehrter Herr Böder,

hiermit beantragen wir gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehbarkeit des noch zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs GE-158 mit einer Nennleistung von je 5,53MW, je 158m Rotordurchmesser und je 161m Nabenhöhe im Windpark Gyhum – Hesedorf, Vorranggebiet Nr. 27 RROP des Landkreises Rotenburg / Wümme.

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung ist begründet, da der Sofortvollzug der Genehmigung sowohl im **öffentlichen** als auch im überwiegenden **privaten Interesse** der Antragstellerin ist.

A. Nach der Richtlinie 2001/77/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.09.2001/EABI L 283 vom 27.10.2001, Seite 33 ff. sind erneuerbare Energien prioritär zu fördern, da deren Nutzung zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Jede einzelne Windkraftanlage dient auf dieser Grundlage dem Wohl der Allgemeinheit. Als besonderes überwiegendes Interesse ist anerkannt, wenn eine immissionsschutzrechtliche, genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung des Energiebedarfs dient. Die Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Klimaverträglichkeit der Energieversorgung stellt ein

Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie liegt im öffentlichen Interesse.

Dies hat der Bundesgesetzgeber vielfach zum Ausdruck gebracht, zuletzt insbesondere durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2017), wonach es „im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes“ ist, „eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern“.

Gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2017 soll dabei der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung erhöht werden auf

1. 40 - 45 Prozent bis zum Jahr 2025,
2. 55 - 60 Prozent bis zum Jahr 2035,
3. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.

Noch nach dem bis zum 31.12.2011 gültigen EEG war es das Ziel, einen Anteil von EE-Strom von lediglich 30 % bis 2020 zu erreichen; nach dem bis 31. Dez. 2008 gültigen EEG waren es gar lediglich 20 % bis 2020. Durch diese wiederholte Erhöhung hat der Gesetzgeber das besondere öffentliche Interesse an einer Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien in einer an Deutlichkeit nichts zu vermissenden Weise zum Ausdruck gebracht.

Aufgrund des vom Gesetzgeber damit in kurzer Frist immer enger gefassten Zeitrahmens wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energie an sich deutlich. Darüber hinaus wird der Umstand hervorgehoben, dass dieses Ziel vor allem auch sehr schnell erreicht werden muss (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 29. März 2010 - 11 S 58.09).

Nichts anderes folgt aus europarechtlichen Vorgaben: Das öffentliche Interesse besteht auch insoweit insbesondere in der mit dem Wind-Vorhaben verbundenen kostengünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung sowie der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes in der Erdatmosphäre. Nach der Richtlinie 2001/77/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.09.2001/EABI L 283 vom 27.10.2001, Seite 33 ff. sind erneuerbare Energien prioritär zu fördern, da deren Nutzung zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Jede einzelne Windenergieanlage („WEA“) dient auf dieser Grundlage dem Wohl der Allgemeinheit.

Der Förderung von WEA wird weiterhin durch den Umstand Rechnung getragen, dass gemäß § 11 EEG 2017 die Stromnetzbetreiber zur Abnahme des Stroms aus WEA verpflichtet sind. Der Gesetzgeber bietet aufgrund des seit dem EEG 2017 bestehenden Ausschreibungsregimes den Betreibern von Windenergieanlagen an Land einen Anreiz zur schnellen Umsetzung, denn eine verspätete Inbetriebnahme ist gemäß § 55 Abs. 1 EEG 2017 pönalisiert und führt letztlich sogar zum Erlöschen des entsprechenden Zuschlags nach § 36 e Abs. 1 EEG 2017. Überdies wird auch in § 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hervorgehoben, dass der umweltfreundlichen Energieversorgung und damit der Nutzung von erneuerbaren Energien besondere Bedeutung zukommt.

Windwärts Energie GmbH | Energie aus dem Norden

Hallenmaghof 1
30449 Hannover
T: +49 (0)511 123 573-0
F: +49 (0)511 123 573-0

Geschäftsführer:
Björn Wenzlaff
Sitz der Gesellschaft:
Hannover

Registergericht: Amtsgericht
Hannover HRB 212759
USt-IdNr.: DE276991366

Bankverbindung:
Deutsche Bank Mannheim
IBAN: DE82 6707 0010 0047 6036 00
BIC: DEUTDE33XXX

Es ist auch zu berücksichtigen, dass der Errichtung und dem Betrieb von WEA durch den Gesetzgeber ein öffentliches Interesse durch die Aufnahme dieser Anlagen in den Katalog der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zukommt. Hervorgehoben sei ferner das öffentlich Interesse an der Vermeidung von Kohlendioxid gerade durch das hiesige Vorhaben.

B. Neben dem damit gegebenen besonderen öffentlichen Interesse besteht auch ein besonderes privates Interesse am Sofortvollzug der Genehmigung. Der Antragstellerin kann nicht zugemutet werden, in Folge möglicher unbegründeter Widersprüche, auf absehbare Zeit an der Errichtung des Windparks gehindert zu werden und die mit der Verzögerung einhergehenden höheren Kosten, Verletzung von Pflichten aus Lieferverträgen sowie Ertragsverluste zu tragen. Der aktuelle Bauablauf ist darauf abgestimmt eine Inbetriebnahme der 5 WEA bis zum 31.12.2022 sicherzustellen.

Da GE als Lieferant seine Produktionspipeline langfristig plant, führen Verzögerungen des Projekts seitens der Antragstellerin nicht zu einer zeitlich identischen Verzögerung in der Produktionspipeline des Herstellers, sondern zu einer erheblich größeren Verzögerung, da das Projekt in der Produktionspipeline des Herstellers neu eingetaktet wird. Somit können zeitlich klein erscheinende Veränderungen große zeitliche Auswirkungen haben.

Grundsätzlich ist der konkrete wirtschaftliche Schaden ist vor allem durch eine verspätete Inbetriebnahme und allen damit nach dem EEG 2017 verbundenen Rechtsfolgen begründet. Der Vergütungsanspruch entsteht abweichend von § 25 Satz 3 EEG 2017 spätestens 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags (vgl. § 36 i EEG 2017). Sollten die Windenergieanlagen bis zum Ablauf der 30 Monate nicht in Betrieb gegangen sein, so verringert sich die Dauer des Vergütungsanspruchs, insoweit ist mit Einnahmeverlusten zu rechnen. Ferner käme es im Falle von Widersprüchen zu Bauunterbrechungen mit Mehrkosten v. a. durch Kosten für erforderliche Mehrfachtransporte und Einlagerung der WEA-Anlagen-Komponenten (Sondertransporte mit bis zu 80 m Länge) und Zusatzkosten für den mehrfachen An- und Abtransport von Baumaschinen oder alternativ die Kosten aus deren Stillstandszeiten. Diese Zusatzkosten können sich aufgrund der Bauteilgröße und der erforderliche Spezialmaschinen schnell auf mehrere hunderttausend Euro summieren.

Des Weiteren möchten wir anfügen, dass im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende Belange potenzieller Widerspruchsführer bei einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung weder Gesundheitsgefahren drohen, noch eine sonstige Grundrechtsbetroffenheit ersichtlich ist. Insbesondere würden auch keine nicht wieder rückgängig zu machenden Schäden entstehen, ein notfalls erforderlicher Rückbau wäre über eine Rückbaubürgschaft abgesichert.

Windwärts Energie GmbH | Energie aus dem Norden

Hannoverhof 1
30449 Hannover
T: +49 (0)511 122 573-0
F: +49 (0)511 122 573-0


Geschäftsführer:
Björn Wenzlaff
Sitz der Gesellschaft:
Hannover

Registergericht: Amtsgericht
Hannover HRB 212759
USt-IdNr.: DE276991366


Bankverbindung:
Deutsche Bank Mannheim
IBAN: DE82 6707 0010 0047 6036 00
BIC: DEUTDE33XXX

Aus den angeführten Gründen beantragen wir hiermit die sofortige Vollziehbarkeit der noch zu erteilenden Genehmigung nach BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Windparks Gyhum-Hesedorf.

Mit freundlichen Grüßen
Windwärts Energie GmbH



Björn Wenzlaff
Geschäftsführer



Lutz Knölke
Leiter Akquisition

Abschnitt 1.2

Windpark Gyhum - Hessedorf Kurzbeschreibung und Begründung

Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen
des Typs GE-158 mit 5,53 MW, 161m Nabenhöhe und 240m Gesamthöhe

Antragsteller:

**Windwärts Energie GmbH
Hanomaghof 1
30449 Hannover**

Die Anordnung der geplanten Anlagen auf der Fläche berücksichtigt schutzbedürftige Wohn- und Ferienhäuser der umliegenden Ortschaften mit Abständen von > 1.000 m.

Die geplanten fünf Anlagen entsprechen modernster Anlagentechnologie, die mit ihren großen, hingegen langsam drehenden Rotoren eine optimale energetische Ausnutzung des windhöffigen Standorts in der Gemeinde Gyhum im Landkreis Rotenburg (Wümme) erzielen. Die Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes durch die Erzeugung Erneuerbarer Energie liefert einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz. Das Vorhaben steht somit im Einklang mit den bundespolitischen Zielen zum Ausbau der regenerativen Energieerzeugung und der 2011 beschlossenen Energiewende.

Die technischen Daten der WEA sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

2. Technische Daten der WEA

	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund
WEA 1	GE 158	5.530	161	158	240
WEA 2	GE 158	5.530	161	158	240
WEA 3	GE 158	5.530	161	158	240
WEA 4	GE 158	5.530	161	158	240
WEA 5	GE 158	5.530	161	158	240

Tabelle 1: Technische Daten der Anlagen T

Die Anlagenauswahl orientiert sich an der Lage und Windhöffigkeit des Standortes, sowie am Zuschnitt des Vorranggebietes. Es wurde für diesen Standort die GE-158 gewählt, da diese Anlage den modernsten Anforderungen gerecht wird und die Anlage gut zu den spezifischen Anforderungen des zur Verfügung stehenden Vorranggebietes passt.

Es handelt sich um einen leistungsstarken Anlagentyp mit langsam drehendem Rotor auf einem modernen Hybridturm. Der untere Teil des Turmes bis zu einer Höhe von etwa 84m wird dabei aus vorgefertigten Betonsegmenten hergestellt, der obere Teil des Turmes aus Stahlrohrsegmenten. Im unteren Teil des Turmes befindet sich auch der Mittelspannungstransformator.

Die in der Längsachse drehbaren Rotorblätter sind aus kohle- und glasfaserverstärktem Kunststoff hergestellt und zur Minimierung der Geräusentwicklung mit sogenannten Serrations (gezahnte Hinterkante) versehen.

Der Turm, die Gondel und die Rotorblätter weisen die Farbgebung betongrau / hellgrau auf. Aufgrund der Anlagenhöhe werden sowohl der Turm und die Gondel, als auch die Rotorblätter mit roten Farbmarkierungstreifen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen versehen, welche der Tageskennzeichnung dienen.

3. Bauplanungsrechtliche Situation

Für Landkreis Rotenburg (Wümme) existiert seit Mai 2020 ein rechtsgültiges RROP welches Vorranggebiete für die Windenergie mit Eignungsgebietscharakter ausweist, somit für die Bereiche außerhalb von Vorranggebieten die Ausschlusswirkung gilt. Das geplante Windenergievorhaben soll im Vorranggebiet Nr. 27 (Gyhum-Hesedorf) des gültigen RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) errichtet werden, das RROP steht dem Vorhaben also nicht entgegen.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen handelt es sich um privilegierte Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in Verbindung mit § 35 BauGB. Ein solches Vorhaben ist grundsätzlich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven entfaltet keine Ausschlusswirkung und steht dem geplanten Vorhaben demnach nicht entgegen. In 2019 wurde seitens der SG-Zeven die 70. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie u. a. im der Gemeinde Gyhum, somit die Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, beschlossen.

Ein Bebauungsplan für das Planungsgebiet existiert nicht, die Gemeinde Gyhum hat jedoch am 19.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Windenergiepark Gyhum“ beschlossen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben zur Errichtung von fünf WEA ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zwingend erforderlich. Der Antragsteller beantragt hiermit jedoch die Durchführung der UVP. Die dafür benötigten Unterlagen und Angaben sind diesem Antrag beigelegt.

5. Erschließung und Netzanbindung

5.1. Zuwegung und Kranstellflächen

Das Projektgebiet ist über das gemeindliche Netz von Wirtschaftswegen aus nördlicher Richtung durch die Ortschaft Gyhum erreichbar, die Erschließung im Sinne des BauGB ist somit gesichert. Die Erschließung des Standortes für den Schwerlastverkehr hingegen soll aus süd-westlicher Richtung über die BAB 1 und die Abfahrt Bockel erfolgen und im Anschluss durch das Gewerbegebiet Bockel. Vom Gewerbegebiet Bockel wird das Vorranggebiet Gyhum-Hesedorf dann über einen privatrechtlich gesicherten Weg durch ein Waldstück erschlossen (vgl. Abb. 2).

Für den An- und Abtransport der Großkomponenten, wie Maschinenhaus, Turmteile und Flügel werden die vorhandenen Wege in den notwendigen Bereichen nach den Spezifikationen des Anlagenherstellers GE verbreitert oder ausgebaut. Im Bereich der Zuwegung durch das Waldstück wird ein bereits vorhandener Weg genutzt, der als Schotterweg tragfähig aufzubauen ist.

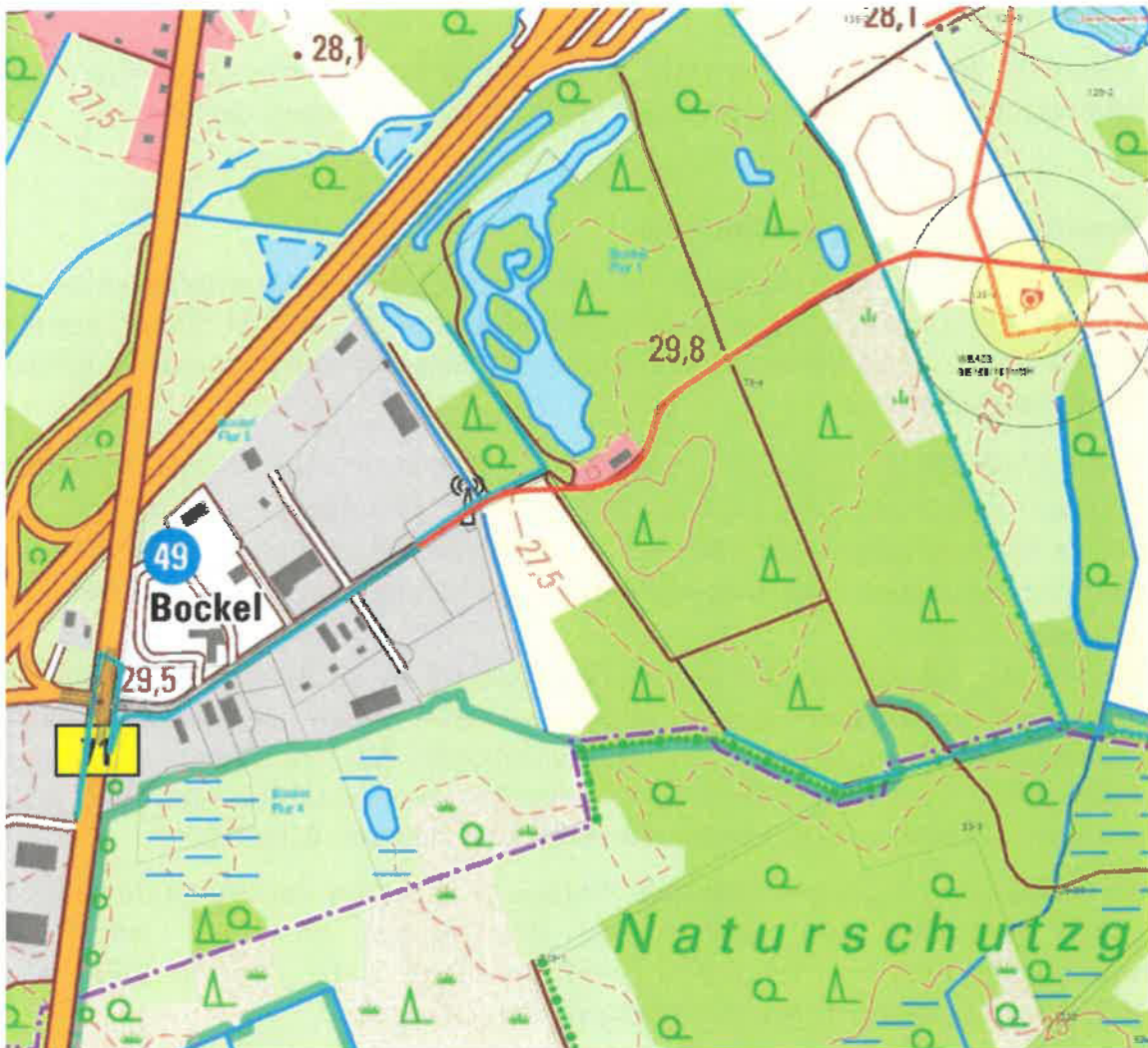


Abb. 2: Verlauf der Transportstrecke ab der Autobahn A 1 in das Windparkgebiet

Die für die Errichtung der WEA benötigten Kranstellflächen werden mit grobkörnigem Tragmaterial (Schotter) aufgebaut und bieten genügend Festigkeit für die Errichtung eines Montagekrans, bei gleichzeitiger Versickerungsmöglichkeit für Regenwasser.

5.2. Netzanbindung

Für die Einspeisung der durch den Windpark erzeugten elektrischen Energie liegt bereits eine Zustimmung des Netzbetreibers Avacon Netz GmbH vor, der Netzverknüpfungspunkt wird entlang der vorhandenen Hochspannungstrasse südlich von Hesedorf bei Gyhum zwischen Mulmshorn und Abbenrode mit Hilfe eines neu zu errichtenden Umspannwerks realisiert werden.

5.3 Sonstige Erschließungsmaßnahmen

In Bezug auf Wasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung und Gasversorgung o.ä. sind keinerlei Erschließungsmaßnahmen notwendig.

6. Betriebsphase

Der Betreiber der Anlagen überwacht den Betrieb der Windenergieanlagen mittels Fernüberwachung und durch regelmäßige Wartung der Windenergieanlage.

7. Wesentliche Umweltauswirkungen

Windenergienutzung trägt maßgeblich zur emissionsfreien Stromproduktion, zum Klimaschutz und somit zum Umweltschutz insgesamt bei. Ungeachtet dessen, kommt es durch die Errichtung des geplanten Windparks bei Hesedorf zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Es werden rd. 29.384 m² Fläche für Fundamente (Vollversiegelung), Kranstellflächen und Zuwegungen (Teilversiegelung mit Schotter) dauerhaft **versiegelt**. Hierdurch wird sowohl die Bodenfunktion beeinträchtigt, als auch teilweise Biotopstrukturen (zusätzlich zu Ackerflächen) überbaut. Rd. 8.447 m² Lager- und Montageflächen werden temporär teilversiegelt.

Im Rahmen der Herstellung der Zuwegungen kommt es im Bereich der Zufahrt zum Windpark und im Windpark zu den WEA 1 bis WEA 5 bzw. der Schwenkradien zu notwendigen **Gehölzentnahmen** von voraussichtlich 64 Bäumen. Dabei handelt es sich um Einzelgehölze vor dem Waldrand, Baumhecken an Wegekreuzungen und an den vorhandenen Feldwegen, sowie an Baumhecken zwischen den Ackerflächen.

Zudem werden vorrangig geringwertige Biotope (v. a. Acker) der Wertstufen I bis II in Anspruch genommen, im Bereich von Zuwegungen zum Teil jedoch auch **Biotopstrukturen** mittlerer Wertigkeit (Wertstufe III) im Umfang von rd. 2.456 m² und hoher Wertigkeit (Wertstufe IV) im Umfang von rd. 2.418 m².

Dabei werden rd. 1.132 m² mesophiles Grünland und rd. 80 m² sonstiger Flutrasen durch zu erstellenden dauerhafte Zuwegungen teilversiegelt. Dabei handelt es sich nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG um **gesetzlich geschützte Biotope**, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung nur auf Antrag zulässig ist, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, was hier der Fall ist. Die Beeinträchtigung des sonstigen mesophilen Grünlands und des sonstigen Flutrasens kann durch die Entwicklung von mesophilem Grünland auf dafür gesicherten Grundstücken ausgeglichen werden.

Auswirkungen der Planung auf gefährdete oder besonders **geschützte Pflanzenarten** können bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden, da keine Standorte solcher Arten in Anspruch genommen werden.

Die fünf geplanten Anlagen haben Auswirkungen auf das **Landschaftsbild**. Für die Bewertung wurde ein Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (rd. 3,6 km Radius um die geplanten WEA) betrachtet. Allerdings weist das Landschaftsbild im Bereich des Windparkstandorts bereits erhebliche Vorbelastungen auf, die dabei zu berücksichtigen sind. Im Gebiet der Gemeinde Gyhum bestehen bereits Windenergieanlagen, verlaufen mehrere Hochspannungsfreileitungen und unmittelbar nördlich des geplanten Windparks

Gyhum-Hesedorf verläuft die Trasse BAB 1. Der erhebliche Eingriff durch den geplanten Windpark ist durch die Zahlung eines Ersatzgeldes auszugleichen.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen kommt es weiterhin zu **Lärmemissionen** und **Schattenwurf** im direkten Umfeld der Anlagenstandorte, wodurch die Wohnnutzung sowie weitere schutzbedürftige Nutzungen betroffen sind. Vorbelastungen bestehen durch die nahegelegene BAB 1 und den rd. 2,8 km nordöstlich gelegenen Windpark "Elsdorf".

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zu Infrastrukturtrassen, Gebäuden, Biogasanlagen oder sonstigen Anlagen, die durch potenziell auftretenden Eisansatz an den Rotorblättern einer daraus resultierenden Gefährdung durch **Eisabwurf** ausgesetzt sind. Allerdings wird der nach niedersächsischem Windenergieerlass aus 2016 benannte Abstand, bei dem eine Gefährdung durch Eisabwurf sicher ausgeschlossen werden kann ($1,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe}$), zur BAB 1 und der Bahnstrecke im Süd-Westen des Windvorranggebietes etwas unterschritten. Um ein Eiswurfrisiko und damit eine Gefährdung von Fahrzeugen und Personen im Bereich der BAB 1 und der Bahnstrecke ausschließen zu können, werden die betreffenden WEA 1, WEA 2 und WEA 5 mit dem Eisansatzerkennungssystem BLADE CONTROL von der Firma Weidmüller ausgerüstet. Dieses System stellt sicher, dass sich ggf. bildender Eisansatz an den Rotorblättern von der Anlagensteuerung erkannt und die betreffende WEA abgeschaltet wird. Damit kann die Gefährdung von Fahrzeugen und Personen auf der BAB 1 bzw. der Bahnstrecke durch das Auftreten von Eisabwurf ausgeschlossen werden und eine Unterschreitung des oben benannten Abstandes ist gemäß Windenergieerlass 2016 zulässig. Details zu der Funktionsweise der Eiserkennung und Abschaltung der WEA sind in den beigefügten Antragsunterlagen dargestellt.

Der Betrieb der Anlagen kann zu **Beeinträchtigungen von Brutvögeln** (Störung/Vertreibung, Tötung) **und Fledermäusen** (Tötung) im Gebiet des Windparks führen. Diese Auswirkungen wurden in einem gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag betrachtet, der diesen Antragsunterlagen beigefügt ist, entsprechende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen wurden konzipiert.

Zur Gründung der Fundamente wird voraussichtlich eine **Grundwasserhaltung** im Bereich der Baugruben erforderlich. Es wird von einem erforderlichen Aushub von rd. 1,4 m unter GOK für die Gründung der Fundamente ausgegangen. Der Grundwasserstand liegt zwischen 1,5 und 2,0 m unter GOK und kann bis rd. 1,0 m unter GOK ansteigen (siehe Kapitel 6.5). Daher ist voraussichtlich eine Grundwasserhaltung erforderlich.

8. Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ergab, dass durch die geplante Errichtung eines Windparks bei Hesedorf (Gyhum) für das **Schutzgut "Mensch"** in Bezug auf die Wohn- und Erholungsnutzung eine Beeinträchtigung durch **Rotorschattenwurf** prognostiziert werden kann. Die diesem Antrag beigefügte Schattenwurfprognose kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die nach den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen

Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) anzusetzenden Richtwerte für die astronomisch maximal zulässige tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten und die astronomisch maximal zulässige jährliche Beschattungsdauer von 30 Stunden an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden, unter Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls. Dabei wird das einzusetzende Schattenwurfabschaltmodul so programmiert, dass an den Immissionsorten, an denen bereits durch Bestands-WEA die jährlich maximal zulässige Beschattungsdauer erreicht wird, keine weitere Zusatzbelastung durch Schattenwurf durch die beantragten WEA entsteht.

Mit Hilfe von Prognoseberechnungen unter Einbeziehung der Bestands-WEA wurden die zu erwartenden **Schallimmissionen** ermittelt. Die diesem Antrag beigefügte Schallimmissionsprognose kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm), in Verbindung mit dem Interimsverfahren der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), geltenden Immissionswerte für die Tages- und Nachtzeit eingehalten, bzw. an einzelnen Immissionspunkten zulässigerweise bis max. 1dB überschritten werden. Dabei ist berücksichtigt, dass einige der geplanten WEA im Windpark Gyhum-Hesedorf in der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) im einem schallreduzierten Modus zu betreiben sind. Die Details sind aus der dem Antrag beigefügten Schallimmissionsprognose zu entnehmen.

Der sogenannte **Discoeffekt** (Lichtreflexionen an der Rotorblattoberfläche) wird bei den zu Einsatz kommenden WEA durch den Einsatz matter, nicht reflektierender Oberflächenbeschichtungen der Rotorblätter ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen, die als hoch einzustufen sind, entstehen für das **Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt"**. Hier sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen sowie Kompensationsmaßnahmen erforderlich, um verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln, Fledermäusen und Biotopen (Wertstufe III von V = mittel) auszuschließen. Der notwendige Kompensationsbedarf nach Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. BNatSchG sowie nach Artenschutzrecht gemäß §§ 44 ff. BNatSchG (aus dem den Antragsunterlagen beigefügten Artenschutzfachbeitrag übernommen) wird im gesonderten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), der ebenfalls den Antragsunterlagen beigefügt ist, dargestellt.

Durch geeignete Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen wie der Schaffung von Kompensationsflächen für den Kiebitz sowie saisonaler Abschaltzeiten für die Fledermäuse, lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung für potenziell betroffene Brutvögel (Kiebitz) vermeiden sowie das Tötungsrisiko für Fledermäuse signifikant absenken.

Für den Eingriff in Biotope mittlerer und hoher Bedeutung (Offenlandbiotop, Gehölzbiotop) sowie für Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgen Ausgleichsmaßnahmen in Form der Entwicklung eines extensiven Grünlands und in Form

von Gehölzanzpflanzungen. Die Entwicklung eines extensiven Grünlands dient gleichzeitig dem vorsorglichen Ausgleich für den Verlust von zwei potenziellen Kiebitz-Revieren.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse werden saisonale Abschaltzeiten festgelegt (Abschaltung der Anlagen zwischen dem 01.04. und 15.10. in Nächten mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 7,5 m/s in Nabenhöhe, Temperaturen von mehr als 10°C in der Nacht und keinem Regen um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wirksam zu vermeiden). Zur Anpassung bzw. der Reduzierung der vorsorglichen Abschaltzeiten kann optional nach Inbetriebnahme ein mindestens zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden.

Zur Minimierung der Anziehung von Greifvögeln im Umfeld der WEA-Standorte findet die Gestaltung des Mastfußbereichs ohne Attraktionswirkung auf Greifvögel statt. Dafür soll möglichst auf die Ansaat von Feldgras im 100-m-Radius um die WEA verzichtet werden.

Da sich ein Stillgewässer, welches potenziell als Laichgewässer für den Kammmolch genutzt werden könnte, in der Nähe des geplanten WEA-Standorts 2 befindet, sollten Amphibienschutzzäune aufgestellt werden. Dabei sind in Abhängigkeit von der Jahreszeit an unterschiedlichen Stellen Zäune aufzustellen, sofern in den Zeiträumen Bautätigkeiten stattfinden. Die Details zum Verlauf der Amphibienzäune sind dem Maßnahmenplan zum LBP zu entnehmen. Durch die Zäune soll verhindert werden, dass Individuen, die zum potenziellen Laichhabitat wandern, das Baufeld bzw. die Zuwegungsstrecke überqueren müssen und dabei zu Tode kommen könnten. Sollten wandernde Tiere bei den täglichen Kontrollen im Frühjahr bzw. im Herbst an den Schutzzäunen gefunden werden, sollten diese in das potenzielle Laichgewässer, bzw. in geeignete Überwinterungshabitate, gesetzt werden.

Zusätzlich findet eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung/ -einrichtung und Baubeginn statt. Die Baufeldräumung bzw. das Abschieben des Oberbodens findet außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern (1. April bis 15. Juli) statt. Bei einem Baubeginn vor dem 1. April wird ein fortlaufender Baubetrieb eine Vergrämung gewährleisten. Zudem findet eine Kontrolle des Baufeldes auf aktuell genutzte Nester bei längerer Unterbrechung der Bauarbeiten statt.

Durch eine zeitliche Beschränkung der Gehölzfällungen auf die Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar können erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere verhindert werden. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Rodung nur möglich, wenn bei einer vorherigen Kontrolle kein Besatz in Baumhöhlen/Nestern festgestellt wurde.

Für das **Schutzgut "Boden"** entstehen als "hoch" einzustufende Beeinträchtigungen durch die Versiegelungen für die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen. Es ist z. T. Boden besonderer Bedeutung oder Schutzwürdigkeit betroffen (Niedermoorboden mit Bedeutung für den Klimaschutz). Der notwendige Kompensationsbedarf nach Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff. BNatSchG wird im gesonderten Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt. Der Bodenschutz erfolgt gemäß DIN 18915 und nach Möglichkeit fachgerechter Wiederverwendung des Bodenaushubs

vor Ort sowie eines fachgerechten Abtransport des nicht vor Ort verwertbaren Bodenaushubs. Zudem wird auf fachgerechten Umgang mit Betriebs- und Kraftstoffen bei der Bauausführung geachtet. Es wird umgehend die Entfernung und Entsorgung von ggf. durch Tropfverluste oder Leckagen verunreinigtem Bodenmaterial veranlasst. Eine Optimierung der Eingriffsflächen und Verminderung von Versiegelungen auf das absolut notwendige Maß wird beachtet und eine Durchführung von Teilversiegelung statt Vollversiegelung, wo es möglich ist, vorgesehen. Die Kompensation erfolgt wie für die Beseitigung von Biotopstrukturen durch die Anlage von Extensivgrünland.

Auch für das **Landschaftsbild** im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe entstehen erhebliche Beeinträchtigungen. Es wird im Rahmen der Eingriffsregelung eine kompensatorische Ersatzgeldzahlung zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von 980.000 € notwendig, die nach gesonderter NLT-Arbeitshilfe (NLT 2018) berechnet wurde. Details dazu sind den LBP zu entnehmen.

Für das **Schutzgut "Wasser"** sind keine als hoch einzustufenden Beeinträchtigungen feststellbar. Die Verlängerung einer bereits vorhandenen Verrohrung des Landhorengrabens wird nach Beendigung der Bautätigkeit größtenteils zurückgebaut. Die Grundwasserhaltung und die Einleitung des Grundwassers in ein Oberflächengewässer werden im Zuge von gesonderten wasserrechtlichen Verfahren beantragt. Da das geförderte Grundwasser problematische Inhaltsstoffe in relevanten Konzentrationen enthält (u. a. Eisen), sind Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Entseisung) zu ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen werden im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren festgelegt. Es ergibt sich voraussichtlich nur eine geringe Entnahmemenge und damit eine geringe Beeinträchtigung des Grundwassers.

Unterhalb der Fundamente müssen teilweise Rüttelstopfsäulen hergestellt werden. Durch die Herstellung einer Schottersäule wird die Durchlässigkeit des Bodens verändert. Da die Rüttelstopfsäulen nur punktuell im Bereich der WEA-Fundamente hergestellt werden, können jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserströmung ausgeschlossen werden.

Für das **Schutzgut "Fläche"** ergibt sich aufgrund der effizient genutzten, raumordnerisch festgelegten Flächeninanspruchnahme keine erhebliche Beeinträchtigung. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Vorrangfläche für Windenergienutzung kann zukünftig mit geringen Einschränkungen weiterbetrieben werden.

Hinsichtlich des **Schutzguts "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter"** wurden Baudenkmale im Umkreis von 5 km um die Windparkfläche betrachtet. Es sind im Ergebnis keine erheblichen Auswirkungen auf die geschützten Bauwerke prognostizierbar. Für die im Vorhabenbereich vorhandenen Bodendenkmale sind im Rahmen der Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde Festlegungen zu treffen.

Für das **Schutzgut "Klima/Luft"** entstehen keine negativen Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen. Durch den Ausbau der Windenergienutzung werden langfristig gegenüber der Energiegewinnung mittels fossiler Brennstoffe klimaschädliche Emissionen eingespart.

9. Nutzungsaufgabe / Rückbau

Die Windenergieanlagen werden nach endgültiger Betriebseinstellung inkl. der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen fachgerecht und unter Beachtung der jeweils geltenden technischen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften demontiert und dementsprechend fachgerecht recycelt bzw. entsorgt. Wassergefährdende, brennbare Stoffe oder Abfälle verbleiben nicht auf dem Grundstück. Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft entstehen somit nicht.

10. Unfallrisiko, insbes. im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologie


WEA sind nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt, ein potentiell Unfallsrisiko besteht daher nur bei Errichtung und Wartung der Anlagen. Alle Arbeiten werden nur von geschultem Fachpersonal vorgenommen. Arbeiten an den elektrischen Einrichtungen dürfen nur von Elektrofachkräften unter Berücksichtigung der einschlägigen, technischen Vorschriften vorgenommen werden.

Die Einhaltung der Vorgaben zum Arbeitsschutz wird regelmäßig durch Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz des Anlagenherstellers überwacht.

11. Eigentumsverhältnisse

Die Rechte für die Nutzung der benötigten Privatgrundstücke für die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA wurde über privatrechtliche Gestattungsverträge mit den betreffenden Grundstückseigentümern gesichert. Auszüge aus den Gestattungsverträgen sind diesem Antrag soweit erforderlich beigelegt.

Hannover, 29.01.2021



Björn Wenzlaff
Geschäftsführer



Lutz Knölke
Leiter Akquisition